

## Organisation und Organe der Kulturtätigkeit

vom 14. Dezember 2016

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 21 des Reglements über die Kulturpolitik und Kulturförderung vom 10. November 2016 als Reglement:

Zweck	<p><u>Art. 1</u> Dieses Reglement regelt in Umsetzung des Kulturleitbilds der Stadt Wil Organisation und Aufgaben der Kulturkommission sowie der Fachstelle Kultur.</p>
Kulturkommission	<p><u>Art. 2</u> <sup>1</sup> Der Stadtrat wird durch eine ständige Kulturkommission unterstützt, welche als beratendes Organ tätig ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Kulturkommission wird als Bindeglied zwischen Politik, Bevölkerung, Stadt und Kulturszene eingesetzt.</p> <p><sup>3</sup> Die administrative Koordination obliegt der oder dem Kulturbeauftragten.</p>
a) Grundsatz	
b) Zusammensetzung	<p><u>Art. 3</u> <sup>1</sup> Die Kulturkommission besteht aus 9 Personen, die sich aktiv am kulturellen Geschehen in der Stadt Wil beteiligen. Die kulturellen Sparten sollen ausgewogen vertreten sein.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat wählt die Mitglieder der Kulturkommission.</p> <p><sup>3</sup> Präsident oder Präsidentin ist das zuständige Stadtratsmitglied.</p>

c) Aufgaben

Art. 4

Die Kulturkommission:

- a) fördert und pflegt die Vernetzung sämtlicher Kultursparten im kulturellen Umfeld;
- b) erarbeitet zuhanden des Stadtrates Kriterien für die Kulturförderung und der Qualitätssicherung derselben;
- c) gewährt in Abstimmung mit ThurKultur während dem Jahr einmalige Beiträge für kulturelle Projekte und Veranstaltungen aus dem Kulturkredit. Es handelt sich dabei um Beiträge und Defizitgarantien an Einzelpersonen, Gruppen, Organisationen, Institutionen und Veranstalter aus allen Kultursparten;
- d) legt dem Stadtrat jährlich das Kulturbudget zur Genehmigung vor;
- e) unterstützt bei Bedarf die/den Kulturbeauftragte/n bei der Umsetzung der Massnahmen aus dem Kulturleitbild sowie der Legislaturziele des Stadtrates;
- f) empfiehlt dem Stadtrat, welchen Einzelpersonen oder Gruppierungen die jährlichen Förder-, Anerkennungs- oder Kulturpreise verlieht werden sollen;
- g) bietet Plattformen oder setzt Schwerpunkte in verschiedenen Bereichen.

Fachstelle Kultur

Art. 5

Die Fachstelle Kultur:

- a) setzt in Zusammenarbeit mit dem Stadtrat und der Kulturkommission die Kulturpolitik der Stadt Wil um;
- b) vernetzt, unterstützt und berät die in der Stadt Wil tätigen Institutionen und Personen bei kulturspezifischen Fragen;
- c) ist innerhalb der Stadtverwaltung Ansprechperson für Kulturfragen und sucht hierfür den Kontakt mit allen Dienststellen;
- d) übernimmt die administrativen Aufgaben der Kulturkommission der Stadt Wil;
- e) entscheidet zusammen mit der zuständigen Departementsvorsteherin oder des zuständigen Departementsvorstehers sowie der Kulturkommission über die jährlich wiederkehrenden Beiträge an bestehende Organisationen und Institutionen und überprüft deren Leistungsauftrag;
- f) pflegt einen aktiven Kontakt zu den Kulturschaffenden, kulturellen Organisationen und Institutionen und zu den Kulturträgern von Kanton und Region;
- g) bearbeitet Beitragsgesuche bis Fr. 2'000.-- zuhanden der zuständigen Departementsvorsteherin oder des zuständigen Departementsvorstehers und über Fr. 2'000.-- zuhanden der Kulturkommission;
- h) führt das Controlling der Mittelverwendung;
- i) erarbeitet Leistungsvereinbarungen bei den wiederkehrenden Beiträgen;

- j) initiiert, leitet und koordiniert kulturelle Projekte oder Massnahmen.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 6

Dieses Reglement ersetzt das „Reglement für die Kulturkommission“ vom 23. Dezember 1992 und die „Richtlinien zur Kulturförderung“ vom 17. Juni 1998.

Inkrafttreten

Art. 7

Dieses Reglement tritt zusammen mit dem Reglement über die Kulturpolitik und Kulturförderung vom 10. November 2016 in Kraft<sup>1</sup>.

Stadt Wil



Susanne Hartmann  
Stadtpräsidentin



Samuel Peter  
Stadtschreiber Stellvertreter

---

<sup>1</sup> 1. Januar 2017